

Fragen und Antworten zur Anmeldung in städtischen Kindertageseinrichtungen

1. Fragen zu den Angebotsformen und Standorten im Stadtgebiet

a. Welche Einrichtungsarten gibt es?

Die Landeshauptstadt München bietet in Ihren Einrichtungen verschiedene Formen der Kinderbetreuung an:

In **Kinderkrippen** werden Kinder ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in Ausnahmefällen bis zum Übertritt in eine andere Betreuungseinrichtung betreut.

Kindergärten werden von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht besucht.

Grundschulhorte sind ein Angebot für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die eine Grundschule besuchen.

Daneben gibt es Einrichtungen, die Gruppen aus den verschiedenen Einrichtungsarten in unterschiedlicher Zusammensetzung kombinieren. Diese Einrichtungen werden als „**Häuser für Kinder**“ bezeichnet, hierzu zählen in München die **Kooperationseinrichtungen** und die **KinderTagesZentren**.

b. Wie finde ich Kindertageseinrichtungen in München?

Eine Übersicht aller städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen ist im Internet veröffentlicht unter der Adresse <http://www.muenchen.de/kita> (dort – oder direkt hier im Dokument – den Link: „[Übersichtsbroschüre zum download](#)“ anklicken).

Daneben bietet der Internetauftritt der Stadt München auch eine Suchfunktion nach Kindertageseinrichtungen (sowohl in städtischer als auch in nicht-städtischer Trägerschaft). Folgen Sie hierzu bitte unter <http://www.muenchen.de/kita> bitte dem Link zur Datenbank.

Die oben genannte Informationsbroschüre liegt in gedruckter Form bei verschiedenen Stellen der Stadtverwaltung aus, die Informationsmaterial bereithalten (z. B. Rathaus, Stadtinformation, Infotek am Eingang des Referats für Bildung und Sport, Sozialbürgerhäuser, Bezirksinspektionen).

c. Bin ich bei meiner Suche nach einem geeigneten Platz an ein bestimmtes Stadtgebiet/ einen Sprengel gebunden?

Bei Kinderkrippen, Kindergärten und KinderTagesZentren gibt es keine Sprengelteilung des Stadtgebietes, daher ist die Anmeldung in allen Einrichtungen möglich, die für Sie infrage kommen. Das Gleiche gilt für Kooperationseinrichtungen mit Ausnahme der dort vorhandenen Hortplätze.

Bei Horten sowie Hortplätzen in Kooperationseinrichtungen ist bei der Anmeldung die Zugehörigkeit zum jeweiligen Grundschulsprengel ausschlaggebend. Sie können Ihr Kind zwar grundsätzlich auch in einem Hort bzw. für einen Hortplatz in einer Kooperationseinrichtung außerhalb des Sprengels anmelden, in dem Ihre Wohnung liegt, doch werden Sprengelkinder bei der Platzvergabe bevorzugt, so dass die Chancen von Kindern aus einem anderen Sprengel auf einen Hortplatz niedrig sind. Sofern sich in Ihrem Grundschulsprengel mehrere städtische Horte befinden, sind Sie in der Wahl des Hortes (einschließlich der Option einer Mehrfach-Anmeldung, s. Frage 4b) frei.

2. Fragen zu den Altersstufen

a. Muss mein Kind für die Anmeldung im Kindergarten bereits drei Jahre alt sein? Ab welchem Geburtsdatum zählt mein Kind als Dreijähriges?

Grundsätzlich sind die städtischen Kindergärten erst für Kinder ab einem Alter von drei Jahren vorgesehen. Sowohl das pädagogische Konzept als auch die Ausstattung der Kindergärten stellen vorrangig auf Kinder ab einem Alter von drei Jahren ab.

Zu den Dreijährigen werden auch die Kinder gezählt, die erst am 1. November des Jahres drei Jahre alt werden.

b. Was passiert, wenn ich mein noch nicht dreijähriges Kind im Kindergarten anmelde?

Eine Anmeldung von noch jüngeren Kindern im Kindergarten ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings richtet sich die Platzvergabe in den städtischen Kindergärten nach Rang- und Dringlichkeitsstufen, bei denen das Lebensalter der Kinder ein vorrangiges Kriterium darstellt. Erfahrungsgemäß sind die Chancen für ein Kind, das nicht spätestens am 1. November eines Jahres drei Jahre alt wird, in den Kindergärten aufgenommen zu werden, sehr gering. Eine Anmeldung erst zum Kindergartenjahr darauf dürfte daher aussichtsreicher sein.

c. Muss mein Kind für die Anmeldung im Grundschulhort bereits schulpflichtig sein?

Die Aufnahme eines noch nicht schulpflichtigen Kindes im Grundschulhort ist rechtlich nicht ausgeschlossen, wir müssen Sie aber auf Folgendes hinweisen: Die Platzvergabe in den städtischen Grundschulhorten richtet sich nach Rang- und Dringlichkeitsstufen, bei denen noch nicht schulpflichtige Kinder in die niedrigste Rangstufe einordnet werden. Da in den meisten Fällen mehr Kinder in den Horten angemeldet werden, als freie Plätze zur Verfügung stehen, sind die Chancen eines noch nicht schulpflichtigen Kindes auf Aufnahme sehr gering.

3. Was kostet ein Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung?

Eine konkrete, verbindliche Gebührenberechnung ist von mehreren Faktoren abhängig und daher im Vorfeld leider nicht möglich. Sie finden aber im Internet Informationen zu den Gebühren unter <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/gebueren-buchungszeiten.html>.

4. Fragen zum Anmeldeverfahren

a. Wie melde ich mein Kind an einer städtischen Kindertageseinrichtung an?

Die Anmeldung in den städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorten, KinderTagesZentren und Kooperationseinrichtungen erfolgt dezentral direkt vor Ort bei den für Sie infrage kommenden Einrichtungen, und zwar – je nach Einrichtungsart – im Einzelnen wie folgt:

Anmeldung in Kinderkrippen und KinderTagesZentren:

Die Anmeldung eines Kindes in einer städtischen **Kinderkrippe** findet ganzjährig (mit Ausnahme der jeweiligen Sommerschließung) jeden Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr statt.

Die Anmeldung eines Kindes in einem städtischen **KinderTagesZentrum** findet ganzjährig außerhalb der Schulferien jeden Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr statt.

Anmeldung in Kindergärten, Kooperationseinrichtungen und Horten:

Zur zeitlichen Entlastung der Eltern wurde eine vorgezogene Anmeldung eingerichtet. Sie beginnt für jedes Tageseinrichtungsjahr bereits im Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres. Die Anmeldefrist endet zu einem bestimmten Stichtag, der jedes Jahr neu festgesetzt wird – für das Tageseinrichtungsjahr 2012/2013 ist der Anmeldeschluss am 28.02.2012. Bei der Platzvergabe spielt – eine rechtzeitige Anmeldung bis spätestens zum Stichtag vorausgesetzt – der konkrete Tag der Anmeldung keine Rolle.

Bitte vereinbaren Sie mit der Einrichtung unbedingt vorab telefonisch einen Termin, wenn Sie zur vorgezogenen Anmeldung vorbeikommen möchten. Am allgemeinen Anmeldetag (28.02.2012) benötigen Sie keinen Termin – an diesem Tag können Sie Ihr Kind von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr anmelden.

Der allgemeine Anmeldetag für das Tageseinrichtungsjahr 2014/2015 steht noch nicht fest.

b. Kann ich mein Kind an mehreren Einrichtungen anmelden?

Eine Anmeldung bei mehr als einer Einrichtung ist möglich und erhöht ggf. die Chancen auf Erhalt eines Platzes.

Kinderkrippen und KinderTagesZentren:

Sie können Ihr Kind bei der Anmeldung in einer städtischen Kinderkrippe bzw. einem KinderTages-Zentrum noch für bis zu sechs weitere Wunscheinrichtungen (Kinderkrippen oder KinderTagesZentren) gleichzeitig anmelden – ohne Beschränkung der Stadtlage.

Kindergärten, Kooperationseinrichtungen und Horten:

Wenn Sie Ihr Kind in mehreren Einrichtungen anmelden möchten, müssen Sie nicht in jeder Einrichtung erneut einen Antrag auf Aufnahme ausfüllen. Zur Vereinfachung bieten wir eine Mehrfachanmeldung an: Jede Einrichtung ist mit einigen anderen Einrichtungen in der Umgebung vernetzt – welche dies jeweils sind, können Sie einem Aushang an den Einrichtungen entnehmen. Im Gespräch mit dem Personal an einer Einrichtung können Sie festlegen, für welche weiteren nahe gelegenen Einrichtungen die Anmeldung ebenfalls gelten soll – Ihr Antrag auf Aufnahme wird dann dorthin weitergeleitet.

Wir empfehlen Ihnen aber trotz dieser Vereinfachung, die Einrichtungen, in denen Sie Ihr Kind anmelden, persönlich zu besichtigen und sich mit den dortigen örtlichen Gegebenheiten und dem pädagogischen Hauskonzept vertraut zu machen.

c. Ich habe den Anmeldetermin für Kindergärten, Horten und Kooperationseinrichtungen verpasst. Kann ich mein Kind trotzdem noch anmelden?

Die Frist zur Anmeldung der Kinder für das kommende Tageseinrichtungsjahr endete leider bereits am 28.02.2012. Dennoch können Sie bei den für Sie infrage kommenden Einrichtungen noch einen Antrag auf Aufnahme ausfüllen. Bitte vereinbaren Sie mit der Einrichtung unbedingt vorab telefonisch einen Termin, wenn Sie zur Anmeldung vorbeikommen möchten. Bei der Platzvergabe wird berücksichtigt, ob ein Kind rechtzeitig angemeldet wurde – eine Platzvergabe an Kinder, die später angemeldet wurden, ist aber natürlich möglich, wenn in einer Einrichtung noch freie Plätze verfügbar sind. Sind keine Plätze frei, können Sie Ihr Kind aber auf die Vormerkliste der jeweiligen Einrichtung setzen lassen, so dass es ggf. auf einen später frei werdenden Platz nachrücken kann.

d. Kann ich mein Kind an einer städtischen Einrichtung auch für Einrichtungen anderer Träger anmelden?

Nein, das ist leider nicht möglich. Über die Anmeldung und die Gebühren in den nichtstädtischen Einrichtungen informiert Sie die jeweilige Einrichtung bzw. deren Träger.

5. Fragen von Familien, die von auswärts kommen

a. Ich wohne nicht in München. Kann ich mein Kind dennoch an einer städtischen Einrichtung anmelden?

Grundsätzlich können in den städtischen Kindertageseinrichtungen nur Kinder einen Platz erhalten, die mit Hauptwohnsitz in München gemeldet sind. Andere Kinder können nur in seltenen Ausnahmefällen aufgenommen werden, diese Aufnahme ist außerdem stets widerruflich.

b. Ich wohne nicht in München, mein Umzug nach München steht aber bevor. Kann ich mein Kind an einer städtischen Einrichtung anmelden?

Weisen Sie bitte beim Ausfüllen des Antrags auf Aufnahme ausdrücklich auf Ihren bevorstehenden Umzug nach München hin.

Sofern es Ihnen angesichts Ihres derzeitigen Wohnsitzes außerhalb Münchens nicht möglich sein sollte, bis zum allgemeinen Anmeldetag persönlich in den betreffenden Einrichtungen vorbeizukommen, wenden Sie sich bitte telefonisch an die jeweilige Stadtquartiersleitung. In der Informationsbroschüre ist bei jeder städtischen Einrichtung die Nummer des Stadtquartiers vermerkt. Die Namen und Telefonnummern der Quartiersleitungen entnehmen Sie dann bitte den Seiten 62/63 der Informationsbroschüre.

c. Ich bin erst kürzlich nach München zugezogen und habe die Anmeldefrist für Kindergärten, Horte und Kooperationseinrichtungen versäumt. Gibt es reservierte freie Plätze für neu nach München ziehende Familien?

Wir können gut nachvollziehen, dass Sie angesichts Ihres Zuzugs nach München die Anmeldefrist nicht einhalten konnten. Dennoch bitten wir um Verständnis dafür, dass es – gerade bei dem hohen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in München – keinesfalls möglich ist, Plätze für eventuell später zuziehende Familien freizuhalten. Im Übrigen beachten Sie bitte Frage 4 c.

6. Fragen nach den Chancen auf Erhalt eines Platzes

a. Wie gut stehen die Chancen, einen Platz zu bekommen?

Die Chancen, in einer städtischen Kindertageseinrichtung sind von verschiedenen Faktoren abhängig, die Verhältnisse können je Einrichtung höchst unterschiedlich sein. Die Rangstufe und die Dringlichkeit, in die ein Kind im Rahmen der Platzvergabe eingereiht wird, hängen von den persönlichen Lebensumständen des Kindes und seiner Familie ab, die beim Antrag auf Aufnahme erfragt werden. Daneben spielt aber auch eine Rolle, wie viele Kinder insgesamt angemeldet werden und wie viele Plätze von aus der Einrichtung ausscheidenden Kindern freigemacht werden – dies ist im Vorfeld aber nicht endgültig abzusehen. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zuverlässige Prognose Ihrer Chancen abgegeben werden können.

b. Muss ich einen Platz annehmen, der mir nicht gefällt?

Durch die dezentrale Anmeldung steuern die Eltern selbst, von welchen Einrichtungen sie ggf. eine Zusage erhalten. Die Zuteilung eines Platzes in einer nicht gewünschten Einrichtung wird damit wirksam ausgeschlossen. Wir wissen, dass viele Eltern bei der Mehrfachanmeldung zur Erhöhung der Chancen eine oder mehrere der ausgewählten Einrichtungen bevorzugen, andere dagegen eher als „Notlösung“ sehen. Damit keine zu große Enttäuschung eintritt, wenn Sie eine Zusage von einer Einrichtung erhalten sollten, die für Sie nicht erste Wahl ist, melden Sie Ihr Kind bitte neben Ihrem „Favoriten“ nur an Einrichtungen an, die für Sie tatsächlich infrage kommen.

c. Was tut die Stadt München, um die Situation der Kinderbetreuung zu verbessern?

Die Landeshauptstadt München investiert im Zeitraum 2010 bis 2014 ca. 330 Mio. € in den Bau von ca. 11.600 Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen. Andere Bereiche der Kindertagesbetreuung wie Tagespflege und die Eltern-Kind-Initiativen werden ebenfalls stetig ausgebaut. Leider ist es bei gleichzeitig stark steigender Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen noch nicht möglich, allen angemeldeten Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen.

7. Fragen zur Platzvergabe

a. Wer entscheidet über die Aufnahme der angemeldeten Kinder?

Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung vor Ort.

b. Gibt es Rechtsvorschriften, die bei der Platzvergabe beachtet werden?

Die Platzvergabe ist in städtischen Satzungen genau geregelt. Diese Regelungen werden bei der Platzvergabe, die dezentral an den Einrichtungen vorgenommen wird, beachtet.

c. Ich bin berufstätig. Wird das bei der Platzvergabe berücksichtigt?

Berufstätigkeit (bzw. ein Ausbildungsverhältnis) der Eltern wird bei der Anmeldung in städtischen Kindertageseinrichtungen berücksichtigt.

d. Ich bin alleinerziehend. Wird das bei der Platzvergabe berücksichtigt?

In den städtischen Regelungen zur Platzvergabe werden berufstätige (bzw. in Ausbildung befindliche) alleinerziehende Elternteile und Elternpaare, bei denen beide berufstätig bzw. in Ausbildung sind, gleichgestellt.

e. Gibt es einen Vorrang für Geschwisterkinder?

Die Regelungen zur Platzvergabe sehen unter bestimmten Voraussetzungen einen Geschwisterkindvorrang vor, sofern ein Geschwisterkind die selbe Einrichtung bereits besucht und dort noch mindestens drei Monate bleiben wird.

f. Gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Platz für mein Kind?

Krippenplatz:

Es gibt derzeit keinen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz oder einen entsprechenden Platz in Kindertagespflege.

Erst für die Zeit ab 01.08.2013 ist das Bestehen eines Rechtsanspruchs vorgesehen, aber auch dann nur für die Kinder, die dann das erste Lebensjahr vollendet haben werden. Auch diese Kinder können nicht den Anspruch erheben, in einer Tageseinrichtung (Platz in einer Krippe, einem KinderTageszentrum oder einer Kooperationseinrichtung) betreut zu werden: Ausreichend ist auch ein Tagespflegeplatz, etwa bei einer einzelnen Tagesmutter, aber auch ein Platz in einer sog. Großtagespflege. Die Tagespflegeplätze werden vom Sozialreferat über das Sozialbürgerhaus vermittelt.

Kindergartenplatz:

Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, allerdings nicht zwingend in einer gewünschten, konkreten Einrichtung. Auch eine Anfahrt zur Kindertageseinrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto muss erforderlichenfalls in Kauf genommen werden.

Hortplatz:

Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.

8. Fragen nach Erhalt einer Absage

a. Ich habe eine/mehrere Absage(n) bekommen. Was kann ich tun?

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise auf der Absage. Nur wenn Sie sich entsprechend diesen Hinweisen an der Einrichtung zurückmelden, können sie sicherstellen, dass Ihr Kind auf der Warteliste verbleibt und möglicherweise im Nachrückverfahren noch einen Platz erhält. Erfahrungsgemäß werden in vielen Einrichtungen bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres noch Plätze frei oder es werden vergebene Plätze nicht belegt, so dass einige Kinder, deren Eltern zunächst eine Absage erhalten haben, schließlich doch aufgenommen werden können.

b. Gibt es weitere Betreuungsangebote für mein Kind?

Neben den städtischen Einrichtungen gibt es auch vielfältige Betreuungsangebote in Einrichtungen anderer Träger. Hierzu verweisen wir auf die unter Punkt 1 b erwähnte Informationsbroschüre.

Sofern Sie keinen Platz in einer städtischen oder in einer Einrichtung eines anderen Trägers erhalten, bestehen aber noch weitere Möglichkeiten einer Tagesbetreuung:

So möchten wir auf die Eltern-Kind-Initiativen als weitere Betreuungsmöglichkeit verweisen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internetadresse

<http://www.elterninitiativen-muenchen.de> bzw. unter Tel. 233 – 844 50.

Vielleicht kommt auch eine Betreuung durch Tageseltern infrage. Zur Erleichterung der Suche nach Tageseltern ist eine „Tagesbetreuungs Börse“ in mehreren der Münchner Sozialbürgerhäuser eingerichtet – unter <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1064195/> erhalten Sie weitere Informationen.

Hier ist eine Suche nach dem zuständigen Sozialbürgerhaus mit Tagesbetreuungs Börse anhand Ihrer Wohnadresse möglich.

Die Tagesbetreuungs Börse ist dreimal in der Woche geöffnet – Montag und Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 15 Uhr bis 17 Uhr – und kann ohne vorherige Anmeldung besucht werden. Bei der Suche nach einer geeigneten Tagesbetreuungsperson stehen die anwesenden sozialpädagogischen Fachkräfte zur Beratung zur Verfügung. Einkommensabhängig können bei Betreuung durch eine Tagesbetreuungsperson die Kosten erstattet werden.